

Artikel 9

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden sich zu wichtigen internationalen Fragen konsultieren, die direkt die Interessen ihrer Staaten berühren.

Sie werden zum Zweck der Vertiefung und Erweiterung ihrer Zusammenarbeit, zur Abstimmung außenpolitischer Aktivitäten und zur Erörterung beide Seiten interessierender internationaler Fragen gegenseitig Informationen und Meinungen austauschen sowie Konsultationen auf verschiedenen Ebenen durchführen.

Artikel 10

Jede der Hohen Vertragschließenden Seiten erklärt feierlich, daß sie keinerlei militärische Bündnisse eingehen und an keinerlei Maßnahmen oder Aktionen teilnehmen wird, die gegen die andere Hohe Vertragschließende Seite gerichtet sind.

Artikel 11

Die Hohen Vertragschließenden Seiten unterstützen die Schaffung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung auf gleichberechtigter und demokratischer Grundlage, frei von imperialistischer Ausbeutung und Abhängigkeit. Sie unterstützen das souveräne Recht der Völker, über ihre Naturreichtümer zu verfügen.

Artikel 12

Die Hohen Vertragschließenden Seiten erklären, daß die Bestimmungen dieses Abkommens nicht im Widerspruch zu ihren Verpflichtungen aus gültigen internationalen Verträgen stehen. Sie verpflichten sich, keinerlei internationale Vereinbarungen einzugehen, die diesem Vertrag widersprechen.

Artikel 13

Alle Fragen, die zwischen den Hohen Vertragschließenden Seiten hinsichtlich der Auslegung und Anwendung der Bestimmungen dieses Vertrages auftreten, werden in bilateralen Verhandlungen im Geiste der Freundschaft, des Verständnisses und der gegenseitigen Achtung gelöst.

Artikel 14

Dieser Vertrag ist von seinem Inkrafttreten an für einen Zeitraum von 20 Jahren gültig.

Er wird automatisch um jeweils weitere fünf Jahre verlängert, wenn nicht eine der Hohen Vertragschließenden Seiten sechs Monate vor Ablauf der Geltungsdauer schriftlich den Wunsch äußert, ihn zu kündigen.

Artikel 15

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt mit dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden, der in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, erfolgt, in Kraft.

Dieser Vertrag wurde in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und arabischer Sprache, ausgefertigt, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Ausgefertigt in Aden am 17. November 1979.

Für die
Deutsche Demokratische
Republik
E. Honecker

Für die
Volksdemokratische Republik
Jemen
Abdel Fattah Ismail

**Gesetz
zum Vertrag
über Freundschaft und Zusammenarbeit
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik Kampuchea vom 18. März 1980**

vom 3. Juli 1980

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 18. März 1980 in Berlin Unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Kampuchea.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 10 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dritten Juli neunzehnhundertachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dritten Juli neunzehnhundertachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker